

- 1. Präambel**
Der KUNDE beabsichtigt, eine Erweiterung der Standardsoftware CWS2 von BIZERBA für eine mobile Datenverwaltung (Vertragssoftware) zu nutzen. BIZERBA wird die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dieser Bedingungen (im Folgenden „CWSApp conditions“) erbringen. Die PARTEIEN haben sich auf ein Miet-Modell geeinigt. Hiernach erhält der KUNDE von BIZERBA zu Vertragsbeginn ein Nutzungsrecht an der Vertragssoftware in dem Versionsstand, wie im zugehörigen Angebot mittels Leistungsbeschreibung beschrieben.
- 2. Definitionen**
Die Definitionen in Ziffer 17 gelten für diese CWSApp conditions.
- 3. Vertragsbestandteile**
- 3.1. BIZERBA stellt die Vertragssoftware ausschließlich unter Zugrundelegung dieser CWSApp conditions zur Verfügung, ergänzt durch das zugehörige Angebot von BIZERBA und die Leistungsbeschreibung. AGB des KUNDEN finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn entgegenstehenden AGB des KUNDEN von BIZERBA nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 3.2. Das Angebot von BIZERBA, bildet zusammen mit diesen CWSApp conditions einschließlich seiner Anhänge, den "Vertrag", sofern eine auf das Angebot bezogene Bestellung des KUNDEN erfolgt. Mit seiner Bestellung akzeptiert der KUNDE die CWSApp conditions.
- 3.3. BIZERBA schließt den Vertrag nicht mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- 4. Vertragsgegenstand**
- 4.1. BIZERBA ist Inhaberin sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Vertragssoftware inklusive des Rechts zur Unterlizenzierung und der dazu gehörigen Dokumentation. Gegenstand dieser CWSApp conditions ist die Gewährung eines nicht-ausschließlichen Nutzungsrechts an der Vertragssoftware sowie der Bereitstellung der Dokumentation durch BIZERBA an den KUNDEN. Der KUNDE darf die Vertragssoftware nur in dem nachstehend näher beschriebenen vertraglich festgelegten Umfang nutzen. Der KUNDE erhält das Nutzungsrecht für die Vertragssoftware für die Dauer der Laufzeit des Vertrages. Erstmaligen Zugang zur Vertragssoftware erhält der KUNDE nach Installation der Vertragssoftware durch BIZERBA.
- 4.2. BIZERBA stellt die Vertragssoftware nach den folgenden Bestimmungen zur Verfügung:
- 4.2.1. Die Vertragssoftware umfasst die Überlassung von Updates für das zu Vertragsbeginn überlassene Release, sobald und soweit diese von BIZERBA generell für die Standardversion freigegeben wurden.
- 4.2.2. Nicht enthalten sind folgende Leistungen:
- Installation und Einrichten von Updates und Upgrades,
 - Schulungen und Beratungen zur Anwendung der Vertragssoftware,
 - Vor-Ort-Service,
 - Leistungen, die das Zusammenwirken der Vertragssoftware mit anderer Software betreffen,
 - Leistungen, Module, Optionen, Updates oder Patches hinsichtlich Funktionalität, die BIZERBA als individualisiertes Produkt für einen einzelnen KUNDEN entwickelt oder als eigenständiges Produkt lizenziert hat oder die BIZERBA ihren Kunden nicht allgemein als Teil der Vertragssoftware anbietet,
 - die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des KUNDEN, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden oder
 - die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder sonstige, nicht von BIZERBA zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.
- 4.2.3. Soweit BIZERBA dem KUNDEN Updates überlässt, erfolgt die Art der Überlassung nach Wahl von BIZERBA (insbesondere durch Übersendung eines Datenträgers, elektronische Kommunikation oder durch Einrichtung eines Downloadbereichs).
- 5. Bereitstellung und Beschaffenheit der Vertragssoftware**
- 5.1. Die Vertragssoftware wird dem KUNDEN elektronisch und in ausführbarer Form als lauffähiges Maschinenprogramm im Objektcode, einschließlich der Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe bereitgestellt.
- 5.2. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Vertragssoftware, sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, soweit nicht anders vereinbart. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Vertragssoftware schuldet BIZERBA, soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart, nicht.
- 5.3. Die überlassene Benutzerdokumentation ist in Deutsch erhältlich und ermöglicht dem KUNDEN den ordnungsgemäßen Betrieb der Vertragssoftware. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf weitergehende Unterstützungsleistungen im Rahmen der Inbetriebnahme der Vertragssoftware, es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.4. BIZERBA ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen.
- 5.5. Der KUNDE hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software.
- 6. Nutzungsrechte**
- 6.1. Alle Rechte an der Vertragssoftware, insbesondere das Urheberrecht sowie sonstige Rechte am geistigen Eigentum stehen im Verhältnis zum KUNDEN allein BIZERBA zu. Der KUNDE darf die Vertragssoftware nur für seine internen Geschäftsvorgänge nutzen, alle darüberhinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung, Vermietung, Übersetzung, Bearbeitung oder öffentlichen Zugänglichmachung verbleiben ausschließlich bei BIZERBA.
- 6.2. Überlässt BIZERBA dem KUNDEN Updates, unterliegen auch diese den Bestimmungen dieser CWSApp conditions.
- 6.3. Der KUNDE darf die Vertragssoftware nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Dazu gehören die Installation der Vertragssoftware, sowie das Laden in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der KUNDE zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich für Archivierungszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet.
- 6.4. BIZERBA räumt dem KUNDEN unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung das Nutzungsrecht an der Vertragssoftware ein.
- 6.5. Das Nutzungsrecht an der Vertragssoftware erlischt mit Beendigung gemäß dieser CWSApp conditions.
- 7. Pflichten des Kunden**
- 7.1. Die Einrichtung einer funktionsfähigen und geeigneten, ausreichend dimensionierten Hardware- und Softwareumgebung für die Vertragssoftware sowie deren Pflege und Wartung liegt in der alleinigen Verantwortung des KUNDEN. BIZERBA ist für außerhalb ihres Einflussbereichs liegende Umstände, die eine Nutzung der Vertragssoftware einschränken oder unmöglich machen, nicht verantwortlich.
- 7.2. Der KUNDE beachtet die von BIZERBA für den Betrieb der Vertragssoftware gegebenen Hinweise und Vorgaben in der Leistungsbeschreibung.
- 7.3. Der KUNDE trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragssoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse, geeignete Backup- und Restore-Konzepte). Darüber hinaus ist der KUNDE verpflichtet, sich hinsichtlich Datenverlust angemessen zu schützen, insbesondere vor Installation eines Updates oder eines Upgrades eine umfassende Datensicherung vorzunehmen und im Übrigen regelmäßig, mindestens jedoch täglich Daten zu sichern, um bei einem etwaigen Datenverlust diese wiederherstellen zu können.
- 8. Verbot der Weitergabe der Vertragssoftware**
Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware in Teilen oder als Ganzes Dritten zeitweilig zu überlassen oder eine Unterlizenz zu erteilen, unabhängig davon ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Einem nicht zulässigen zeitweiligen Überlassen zur Nutzung steht es gleich, wenn lediglich einzelne Dateien oder Teile der Vertragssoftware an andere Anwender übermittelt werden, ohne dass hierzu ein Installieren der vollständigen Vertragssoftware notwendig ist.
- 9. Bereitstellung der Lizenzen, Lizenzgebühr und Zahlung**
- 9.1. Die Anzahl und die Art der Lizenzen, sowie die Nutzungsgebühren für die einzelnen Lizenzen sind im Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung von BIZERBA festgelegt. Vergütungen sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- 9.2. Die Nutzungsgebühren sind jeweils fällig und zahlbar binnen vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsstellung, es sei denn, zwischen BIZERBA und dem KUNDEN ist Abweichendes vereinbart. Bei Zahlungsverzug hat der KUNDE Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an BIZERBA zu zahlen.
- 10. Beschränkungen**
- 10.1. Der KUNDE ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten, zu ändern oder zu erweitern, es sei denn, dass dies nach zwingendem Recht oder dieser Ziffer erlaubt sei.
- 10.2. Dem KUNDEN ist es untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu disassemblieren oder in anderer Weise zu dekodieren. Die Rückübersetzung in andere Codeformen (Dekompile), sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware (Reverse-Engineering) sind nur in den Grenzen von § 69e UrhG, um die Interoperabilität mit einem anderen Softwareprogramm herzustellen, erlaubt, und auch in diesen Grenzen nur, wenn BIZERBA nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- oder Software herzustellen.
- 10.3. Soweit die überlassene Vertragssoftware nur mit einer gültigen Bizerba Lizenzierungssoftware lauffähig ist, ist der KUNDE verpflichtet, die Vertragssoftware nur in Verbindung mit dieser Lizenz zu verwenden und kein Umgehungsprogramm einzusetzen.
- 11. Vergütung**
- 11.1. Der KUNDE verpflichtet sich, für die von BIZERBA nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine wiederkehrende Vergütung an BIZERBA zu bezahlen.
- 11.2. Die Verpflichtung zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung beginnt mit dem 1. des Monats der auf den Monat folgt in den die Installation fällt.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1. BIZERBA gewährleistet, dass die Vertragssoftware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und dass dem im Angebot angegebenen Bestimmungsländ der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware keine Rechte Dritter entgegenstehen. Weitergehende Garantien oder Zusicherungen werden von BIZERBA nicht gegeben und ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.2. BIZERBA leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln, sofern der KUNDE die Mängel gemäß § 377 HGB angezeigt hat, Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass BIZERBA dem KUNDEN nach ihrer Wahl einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass BIZERBA dem KUNDEN zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom KUNDEN zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der KUNDE (a) vom Vertrag zurücktreten und bei einer zeitlich beschränkten Lizenzlaufzeit die vorausgezählte und ungenutzte Vergütung ab dem Zeitpunkt des Rücktritts zurückverlangen oder (b) die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Etwaigen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet BIZERBA nur im Rahmen der in Ziffer 13 der CWSApp conditions festgelegten Grenzen.
- 12.3. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet BIZERBA Gewähr durch Nacherfüllung, d. h. BIZERBA kann auf eigene Kosten und nach eigener Wahl folgende Schritte unternehmen: (i) dem KUNDEN das Recht verschaffen, die Vertragssoftware weiterhin zu nutzen, oder (ii) die Vertragssoftware zu ersetzen oder so zu ändern, dass der Rechtsmangel aufgehoben wird, ohne dass die Funktion der Vertragssoftware wesentlich beeinträchtigt wird. Der KUNDE muss zur Mängelbeseitigung einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn damit der Mangel behoben, der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist. Sofern BIZERBA den KUNDEN schriftlich davon informiert, dass die vorstehenden Optionen (i) oder (ii) nicht in angemessener Weise zur Verfügung stehen, kann BIZERBA oder der KUNDE den Vertrag kündigen und die vorausgezählte und ungenutzte Vergütung ab dem Zeitpunkt des Rücktritts zurückverlangen. Für etwaige

- Schadensersatzansprüche gelten die Regeln der Ziffer 13 der CWSApp conditions.
- 12.4. Die Gewährleistungsansprüche unter Ziffer 12.2 entfallen für Sachmängel, wenn der KUNDE (i) nicht die richtige, von BIZERBA empfohlene Hard- und Softwareumgebung für die Nutzung der Vertragssoftware schafft und unterhält, (ii) unberechtigte Änderungen an der Vertragssoftware vornimmt, die nicht von BIZERBA schriftlich autorisiert wurden, (iii) die Vertragssoftware entgegen der Empfehlungen von BIZERBA nutzt, (iv) auf diese von nicht genehmigten Geräten aus zugreift, (v) die Vertragssoftware unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen einschließlich des Angebots nutzt oder (vi) die Vertragssoftware in Verbindung mit Computerprogrammen nutzt, die nach BIZERBAs Auffassung in das effektive Funktionieren der Vertragssoftware eingreifen; oder für Rechtsmängel, wenn diese durch die nicht autorisierte Verwendung der Vertragssoftware entstehen oder dadurch, dass die Vertragssoftware in Kombination mit anderen Produkten oder Daten verwendet werden, die weder von BIZERBA stammen noch von BIZERBA zur Nutzung empfohlen wurden. Darüber hinaus kann BIZERBA, wenn ein gerügter Sachmangel nicht nachweisbar ist, für die Fehlersuche eine Vergütung verlangen.
- 12.5. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der KUNDE BIZERBA unverzüglich schriftlich und umfassend davon zu unterrichten. Stellt der KUNDE die Nutzung der lizenzierten Vertragssoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Wird der KUNDE verklagt, wird der KUNDE die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit BIZERBA führen und insbesondere ohne Zustimmung von BIZERBA keinen Vergleich abschließen oder Anerkenntnisse abgeben. BIZERBA wird die Ansprüche auf eigene Kosten abwehren und den KUNDEN von allen mit der Anspruchsbwehr verbundenen Kosten und Schäden freistellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.
- 12.6. Erbringt BIZERBA außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begehrt BIZERBA eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber BIZERBA stets schriftlich zu rügen und BIZERBA eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer BIZERBA Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung gegeben wird oder dazu Möglichkeit gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Für Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 13 der CWSApp conditions festgelegten Grenzen.
- 12.7. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Bereitstellung der Software. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens BIZERBA, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls nach dieser Ziffer.
- 13. Haftung**
- 13.1. Unabhängig vom Rechtsgrund, in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung, haftet BIZERBA für Schadensersatz und Ersatz verboglicher Aufwendungen nur nach Maßgabe folgender Grenzen:
a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die BIZERBA eine Garantie übernommen hat;
b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden soll;
c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig in besonderem Maße vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens; im Übrigen ist eine Haftung von BIZERBA ausgeschlossen auch für anfängliche Mängel.
- 13.2. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt bestehen. Bei Verlust von Daten haftet BIZERBA nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner erforderlich ist.
- 13.3. Die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer gelten nicht für Ansprüche des KUNDEN, die sich aus anfänglicher Unmöglichkeit, dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben oder Personenschäden betreffen. § 444 BGB bleibt ausdrücklich unberührt.
- 13.4. Für alle Ansprüche gegen BIZERBA auf Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf (5) Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
- 14. Laufzeit des Vertrages, Kündigung**
- 14.1. Der Vertrag unter Geltung dieser CWSApp conditions wird mit Annahme des zugehörigen Angebots von BIZERBA wirksam und läuft 36 Monate. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der ersten 36 Monate, bzw. danach zum Ende eines weiteren Jahres schriftlich gekündigt wird.
- 14.2. Ist der Vertrag Teil eines Leasingvertrages bei der Bizerba Financial Services GmbH so kann die Laufzeit abweichend zu Ziffer 14.1. geregelt werden. Soweit in diesem Fall nichts Abweichendes geregelt wird, endet der Vertrag mit dem Ende der vereinbarten Laufzeit und wird nicht automatisch verlängert.
- 14.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt die Nutzungsmöglichkeit der Vertragssoftware für den KUNDEN.
- 14.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide PARTEIEN unberührt. Ein Grund, der jede PARTEI zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn (i) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der anderen PARTEI eintritt oder eine solche Verschlechterung droht und die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dieser Geschäftsverbindung unter Berücksichtigung der Interessen der anderen PARTEI bedroht ist, oder (ii) die jeweils andere PARTEI eine der ihr obliegenden wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag verletzt, oder (iii) ein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren über das Vermögen einer PARTEI eröffnet wird oder dessen Eröffnung aufgrund fehlender Masse abgelehnt wird. Besteht der Kündigungsgrund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige PARTEI ist schriftlich abzumachen. Die vertragsbrüchige PARTEI muss die Gelegenheit erhalten, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Abmahnung die Missstände, die den wichtigen Grund der Abmahnung begründeten, zu beheben.
- 14.5. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch BIZERBA liegt insbesondere dann vor, wenn der KUNDE für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Höhe der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine erreicht.
- 14.6. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 15. Einhaltung der Gesetze**
- 15.1. Der KUNDE ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit BIZERBA betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.
- 15.2. Insbesondere ist der KUNDE verpflichtet, keine Handlungen zu begehen bzw. solche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim KUNDEN beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht BIZERBA ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem KUNDEN bestehenden Rechtsgeschäfte und ein Recht auf Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.
- 16. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel**
- 16.1. Änderungen und Ergänzungen dieser CWSApp conditions bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 16.2. Diese CWSApp conditions enthalten zusammen mit dem Angebot die gesamte Vertragsvereinbarung zwischen dem KUNDEN und BIZERBA. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Regelungen dieser Nutzungsbedingungen und dem Angebot gehen die Regelungen des Angebots vor.
- 16.3. Der KUNDE darf gegen Ansprüche von BIZERBA nur mit rechtskräftigen oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- 16.4. Die PARTEIEN vereinbaren die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Balingen.
- 16.6. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die PARTEIEN werden sich bemühen, eine unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommt. Gelingt dies nicht, gilt die gesetzliche Regelung. Gleiches gilt für eventuelle Vertragslücken.
- 17. Definitionen**
- 17.1. "Angebot": Die von Bizerba auf Firmenpapier schriftlich, verbindlich und durch Unterschriftsleistung angebotene Vertragsleistung.
- 17.2. "Dokumentation": Die zur Vertrags-Software gehörende technische und/oder funktionale Dokumentation die zusammen mit dieser von Bizerba zur Verfügung gestellt wird.
- 17.3. "Vertragssoftware": CWSApp, die jeweils im Angebot näher bezeichnet sind.
- 17.4. „Update“: Updates sind Aktualisierungen der bereits lizenzierten Teile einer Software durch Fehlerbehebungen und Weiterentwicklung der bereits enthaltenen Funktionen.
- 17.5. „Quellcode“: Quellcode ist der für Menschen lesbare, in einer Programmiersprache geschriebene Text eines Computerprogrammes.
- 17.6. „Lizenz“: Ist das Recht eine Sache/Software zu benutzen.